

Kreis Münsingen
Gemeinde Oberstetten
Markung Oberstetten

LAGEPLAN zum BEBAUUNGSPLAN

„Mautenreute“

nach § 9 BBauG. vom 23.6.1960

935
1

NORD

Durch Deckblatt geändert:
Münsingen, den 07.10.1994
Staall, Vermessungsamt Reutlingen
Außenstelle Münsingen
7420 Münsingen
Satzungsbeschluss zur Änderung
des Bebauungsplans Mautenreute I
1.10.1994

DURCH DECKBLATT GEÄNDERT
HOHENSTEIN 24. OKT. 1986
KARL HÖLZ
Dipl.-Ing. (FH) Arch.
Lebergassee 7
7425 Hohenstein 1
Telefon 0 71 87 14 65
geändert vom 20.10.1986

SATZUNGSBESCHLUSS ZUR
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
MAUTENREUTE I
VOM: 11.12.1997

DURCH DECKBLATT GEÄNDERT
FREIER ARCHITEKT
FRITZ HAIBLE
GARTENSTRASSE 43
72537 MEHRSTETTEN
TELEFON (0 73 81) 31 30
TELEFAX (0 73 81) 16 03
Satzungsbeschluss zur
Änderung des Bebauungsplans
MAUTENREUTE IVOM: 13.5.1995
Dachneigung:
Bauplatz B = 33°
Bauplatz C = 35° - 38°
Bauplatz A = 49°

Gemeinde Oberstetten
Bebauungsplan „Mautenreute“
1.) Art der baulichen Nutzung:
Zeichenerklärung
Gebiet hauptsächlich dem Allg. Wohngebiet zugeordnet
Mischgebiet M1
übriges Gebiet:
Allg. Wohngebiet
Bauplatz:
Gehweg
Fahrbahn
Grenze des Bebauungsplans
Abg. unterschiedlicher Nutzung

bei Festsetzungen für das Allg. Wohngebiet:
Hauptgebäude:
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 30°
Dachdeckung: eingebettete Ziegel
Kniestock: höchstens zweigeschossig zulässig
Dachaufbauten: nicht zulässig
Dachstuhl: Giebelstuhl zulässig
Bei den teilweise zwei-, drei- oder viergeschossigen Gebäuden ist das freistehende Sockelgeschoss gegenüber der Gebäudeflucht zurückzusetzen und so einen Parkraum zu erhalten.
Garagen:
Nach Möglichkeit an das Hauptgebäude unter gemeinsamen Dach angebaut, ... oder im teilweise freistehenden Sockelgeschoss des Hauptgebäudes untergebracht, oder als Doppelgaragen auf gemeinsamer Grundstücksgrenze. Freistehende Einzelgaragen sowie sonstige Nebengebäude, wie Schuppen, Kleintierställe usw. sind nicht zulässig. Eine erforderliche Nebenräume für Gartengeräte usw. können als Anbauten an die Garage unter gemeinsamen Dach und mit gleichen Seitenwänden gewonnen werden.

Sinfriedigungen: Sofern die Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden, sind als Einfriedigungen entlang den Straßen nur Wägen bis 20 cm Höhe u. Hecken bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig. Spanndrähte und Maschendrahtnetze, die von den Hecken eingewachsen werden, sind zulässig. Zwischen den Grundstücken sind auch Holzzaune bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig.
Bepflanzung: Die nicht überbauten Flächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder als befahrbare Hofflächen dienen, gärtnerisch anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Beschlossen von 20.11.1964/23.1.1963
Gemeinderat Oberstetten
11. Dez. 1967
Bürgermeister

Der Bebauungsplan „Mautenreute“ setzt die städtebauliche Ordnung in diesem Gebiet fest. Die Erschließungskosten werden etwa 200.000,- DM betragen.